5 K 195/07

17. AUG. 2007

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn , Staatsangehörigkeit: srilankisch,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - da-sch2686/7 –

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5227695-431 -

- Beklagte -

w e g e n Durchführung eines weiteren Asylverfahrens

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Richter am Verwaltungsgericht Rech als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Juli 2007

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Gerichtskosten werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der 1985 geborene Kläger ist srilankischer Staatsangehöriger tamilischer Volkszugehörigkeit. Er reiste eigenen Angaben zufolge am 09.02.1992 zusammen mit seiner Mutter und seiner Schwester nach Deutschland ein. Am 18.02.1992 stellte die Familie beim Landrat in Saarlouis Asylanträge, wobei die Mutter neben einer 1980 in Colombo ausgestellten srilankischen Identitätskarte ein Statement in tamilischer Sprache vorlegte.

Bei ihrer Anhörung durch das – jetzt – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 14.07.1992 trug die Mutter im Wesentlichen vor, sie habe mit ihren Eltern, die aus stammten, in Colombo gelebt, wo ihr Vater Angestellter einer Bank gewesen sei. Nach ihrer Heirat im Jahre 1984 sei sie nach gezogen, wo sie mit ihrem Mann bis zur Ausreise gelebt habe. Sie hätten Sri Lanka wegen der Kämpfe zwischen den Soldaten und den Freiheitskämpfern verlassen. Als einmal Soldaten von Freiheitskämpfern getötet worden seien, hätten die Soldaten die Häuser durchsucht. Auch ihr Haus sei durchsucht und dabei zerstört worden. Ihr Cousin sei mitgenommen worden und nicht mehr zurückgekehrt. Dies sei 1990 oder 1991 gewesen. Sie habe sich damals bei Verwandten versteckt. Danach seien sie in ein anderes Haus gezogen, das, wie sie später in Colombo gehört habe, ebenfalls zerstört worden sei. Neben ihrem Cousin seien auch andere Leute mitgenommen worden. Sonst sei nichts passiert. Wegen dieses Vorfalls hätten sie sich entschlossen, Sri Lanka zu verlassen. Sie seien zusammen nach Kilinochchi gefahren. Dort sei ihr Mann von Soldaten festgenommen worden. Erst in Deutschland habe sie ihn wieder gesehen. Sie sei noch am selben Tage weitergereist und am 25.01.1992 mit ihren Kindern von Colombo mit dem Flugzeug nach Singapur und dann nach Italien gereist. Soweit in dem Statement, das sie selbst geschrieben habe, von einem älteren Bruder die Rede sei, habe sie ihren Cousin gemeint. Die Leute hätten gesagt, wenn er nicht mehr zurückkomme, sei er tot.

Die Soldaten hätten eine nicht mehr identifizierbare Leiche unter einen Baum geworfen, bei der es sich nach Angaben der Leute um ihren Cousin gehandelt habe.

Durch Bescheid vom 08.01.1993 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers – sowie den der Mutter und der Schwester - ab, stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach den §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG nicht vorliegen und drohte für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise innerhalb eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens die Abschiebung an. Zur Begründung heißt es, aufgrund der nicht glaubhaften Angaben könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragsteller in den letzten Jahren vor der Ausreise in ' im Nordosten Sri Lankas gewohnt hätten. Vielmehr weise die vorgelegte Identitätskarte als Geburtsort und (damaligen) Wohnsitz der Mutter Colombo aus. Zudem sei in den beiden vom Ehemann in dessen Asylverfahren vorgelegten Reisepässen als Wohnort jeweils eine Anschrift in Colombo angegeben. Im Weiteren seien das Asylvorbringen der Mutter insgesamt und das des Vaters in seinem Asylverfahren zumindest insoweit unglaubhaft, als es dieselben Gegenstände betreffe. Es gebe aber keine Anhaltspunkte dafür, dass sie in Zukunft daran gehindert seien, im Süden Sri Lankas zu leben und dort weiterhin Zuflucht vor den Auseinandersetzungen im Nordosten des Landes zu finden.

Die hiergegen vom Kläger – sowie der Mutter und Schwester – erhobene Klage wies das VG des Saarlandes durch Urteil vom 10.09.1996 –1 K 124/93.A – mit der Begründung zurück, dass der Mutter jedenfalls derzeit in Sri Lanka eine – gefahrlos erreichbare - inländische Fluchtalternative im Großraum Colombo offen stehe, wo sie vor politischer Verfolgung hinreichend sicher sei und ihr auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohten, die nach Intensität und Schwere einer asylerheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleich kämen, und aus diesem Grund sowie mangels eigener Asylgründe auch die Klage des Klägers keinen Erfolg habe.

Durch Beschluss des OVG des Saarlandes vom 24.10.1996 –1 Q 52/96– wurde der Antrag auf Zulassung der Berufung zurückgewiesen.

Am 26.09.2006 stellte der Kläger unter Bezugnahme auf den Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 18.09.2006 einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens verbunden mit dem Antrag, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG wiederaufzugreifen. Zur Begründung heißt es, die Verhältnisse in Sri Lanka hätten sich in den letzten Wochen erheblich verschlechtert. Colombo und der Süden Sri Lankas seien keine inländische Fluchtalternative mehr. Belegt werde dies durch die landesweite Schließung von Schulen durch die srilankische Regierung nach der Bombardierung eines Waisenhauses in den Tamilengebieten durch die Armee sowie durch die Tötung von Mitarbeitern einer französischen Hilfsorganisation, die ebenfalls der srilankischen Armee angelastet werde. Dies zeige, dass die srilankische Armee Tamilen allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit töte. Er müsse daher bei Rückkehr nach Sri Lanka befürchten, wegen seiner Volkszugehörigkeit politisch verfolgt und Opfer unmenschlicher bzw. erniedrigender Maßnahmen zu werden. Außerdem müsse er als junger Mann im kampfesfähigen Alter, der nach jahrelangem Aufenthalt im westlichen Ausland in sein Heimatland zurückkehren würde, befürchten, verdächtigt zu werden, sich infolge der neu aufgeflammten Kämpfe der LTTE anschließen zu wollen. Dies begründe für ihn die Gefahr von Inhaftierung und Folter.

Durch Bescheid vom 04.01.2007 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie auf Abänderung der im Bescheid vom 08.01.1993 ergangenen Feststellungen zu § 53 AuslG ab. Zur Begründung heißt es, dass auch unter Berücksichtigung der aktuell wieder kriegerischen Entwicklung in Sri Lanka derzeit und in absehbarer Zukunft keine allein an die tamilische Volkszugehörigkeit anknüpfende Verfolgung, von welcher Seite auch immer, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei. Eine allgemeine Verfolgung staatlicherseits bestimmter Personen oder Personengruppen wegen Rasse, Nationalität, Religion oder politischen Überzeugungen finde in Sri Lanka nicht statt. Seit dem 24.12.2001 hielten Regierung und LTTE eine Waffenruhe ein. Nach Aufhebung des Verbotes der LTTE am 04.09.2002 – Anhängerschaft und Mitglied-

schaft stellten seitdem keinen Straftatbestand mehr dar – hätten zwischen den Bürgerkriegsparteien erste Friedensgespräche stattgefunden, in denen die Tamilenorganisation ihre Forderung nach einem autonomen Staat und ihren Alleinvertretungsanspruch für den Norden und Osten Sri Lankas öffentlich fallengelassen habe. Beide Seiten hätten sich im Dezember 2002 auf eine gemeinsame Deklaration geeinigt, wonach eine politische Lösung angestrebt werde, die auf interner Selbstbestimmung gründe und auf einer föderalen Struktur innerhalb eines geeinten Sri Lanka basiere. Anfang Januar 2003 seien eine Reihe von Vereinbarungen über grundlegende Menschenrechte abgeschlossen worden. Allerdings sei es aufgrund von Ereignissen im Jahre 2004 nach Auffassung von Beobachtern zu einer Gefährdung der innenpolitischen Stabilität gekommen. So hätten Attentate auf LTTE-Vertreter in der Region von Batticaloa, ein Selbstmordanschlag in Colombo sowie ein Attentat auf einen Richter des Obersten Gerichts stattgefunden. Nach einem Bombenanschlag auf einen Bus sei es bei Zusammenstößen zwischen Tamilen und Singhalesen zu Toten und Verletzten gekommen. Nach den Parlamentswahlen, bei denen die ethnisch polarisierenden Kräfte deutlich an Einfluss gewonnen hätten, sei die neue Regierung von Premierminister Rajapakse in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt gewesen. Die LTTE habe mit der Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes gedroht. Aufgrund der Flutkatastrophe vom 26.12.2004 seien die Gräben zwischen beiden Konfliktparteien für kurze Zeit überbrückbar erschienen. Tamilen und Soldaten hätten sich gegenseitig in der Not geholfen. Die Spannungen zwischen der Regierung und den Rebellen seien jedoch wieder angestiegen. Eine Serie gezielter Morde an hochrangigen politischen Kadern der LTTE zwischen Anfang Februar und Anfang März 2005 hätten den fragilen Friedensprozess weiter gefährdet. Nach der Ermordung des srilankischen Außenministers Kadirgamar habe die Regierung den Ausnahmezustand verhängt. Seit der Wahl Rajapakses zum Präsidenten am 17.11.2005 hätten die Gewaltakte im Lande stark zugenommen. Für den 24./25.04.2006 angesetzte Friedensverhandlungen seien von den tamilischen Rebellen abgesagt worden. Nach einem Anschlag am 25.04.2006 auf den höchsten General des Landes hätten die Streitkräfte erstmals seit Beginn des Waffenstillstands wieder Luftangriffe gegen Tami-

lenrebellen geflogen. In der Folgezeit hätten die Auseinandersetzungen zwischen Armee und LTTE im Norden und Osten des Landes zugenommen. Unmittelbar nach dem Scheitern der Friedensgespräche in Genf am 29.10.2006 seien die Kämpfe im Rebellengebiet wieder aufgeflammt. Die Berichte über Bombenangriffe, Minenexplosionen, Seegefechte und Selbstmordanschläge hielten bis dato an. Trotz dieser Entwicklung deute derzeit nichts darauf hin, dass sich die Haltung des srilankischen Staates den Tamilen gegenüber bzw. der beteiligten Volksgruppen zueinander in absehbarer Zeit im Sinne einer landesweiten Gefährdung von Tamilen allein anknüpfend an ihre Volkszugehörigkeit verändern könne. Solche allgemeinen Bedrohungslagen seien selbst in heißen Phasen des Bürgerkrieges in den Jahren vor dem Waffenstillstand nicht mehr vorgekommen. Noch immer lebten vor allem im Großraum Colombo hunderttausende Ceylon-Tamilen unbehelligt inmitten der singhalesischen Bevölkerungsmehrheit und suchten viele Tamilen, nicht anders als in ähnlichen Situationen der Vergangenheit, in den überwiegend singhalesisch besiedelten Regionen selbst außerhalb des Großraums Colombos Zuflucht vor den militärischen Auseinandersetzungen. Dies zeige anschaulich, dass im Süden Sri Lankas nach wie vor eine inländische Fluchtalternative vor möglichen asylrelevanten Übergriffen in den Stammsiedlungsgebieten der Ceylon-Tamilen bestehe, wobei von einer Wohnsitznahme des Klägers in diesen Stammsiedlungsgebieten im Rahmen der vorliegenden Überprüfung ohnehin nicht auszugehen sei. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die dargestellten Verhältnisse in Sri Lanka in absehbarer Zeit zu Ungunsten zurückkehrender Tamilen ändern könnten. Die gegenwärtigen militärischen Auseinandersetzungen beschränken sich auf das sog. Rebellengebiet im Norden und Osten des Landes und hätten keine Auswirkungen für Rückkehrer.

Gegen diesen am 10.01.2007 als Einschreiben zur Post gegebenen Bescheid erhob der Kläger am 25.01.2007 Klage, zu deren Begründung er sich auf sein bisheriges Vorbringen bezieht.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 04.01.2007 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Sri Lanka vorliegen,
>
> hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG hinsichtlich Sri Lanka gegeben sind.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Durch Beschluss der Kammer vom 24.05.2007 – 5 L 194/07 – wurde ein Antrag des Klägers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten (zugleich Verfahrenakte 5 L 194/07), die Verfahrensakte 1 K 125/93.A = OVG 1 Q 171/98 (Vater) sowie die beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesamtes für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten Saarland verwiesen, deren Inhalt ebenso wie die in der Anlage zur Sitzungsniederschrift bezeichneten Teile der Dokumentation Sri Lanka zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurde.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht der im Hauptantrag verfolgte Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die

Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Sri Lanka vorliegen, nicht zu (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Der auf der Grundlage seines Sachvortrages allein in Betracht kommende Wiederaufgreifensgrund einer dem Kläger günstigen Änderung der Sach- und Rechtslage gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG liegt nicht vor.

Dies gilt zunächst in Bezug auf die erstrebte Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter gemäß Art 16 a Abs. 1 GG.

Das Asylbegehren des Klägers führte im Erstverfahren gemäß dem Urteil des VG des Saarlandes vom 10.09.1996 –1 K 124/93.A-, bestätigt durch Beschluss des OVG des Saarlandes vom 24.10.1996 –1 Q 52/96-, nicht zum Erfolg, weil auf der Grundlage der damaligen Rechtsprechung der saarländischen Verwaltungsgerichte, derzufolge für tamilische Volkszugehörige - auch der aus Europa zurückkehrenden – unabhängig von Alter, Geschlecht, Familienstand und persönlichem Umfeld im Großraum Colombo eine hinreichende Verfolgungssicherheit vor staatlicher oder dem Staat zurechenbarer Verfolgung gegeben war, sofern sie nicht wegen eines konkreten LTTE-Verdachts oder wegen allgemeiner Kriminalität gesucht wurden (sog. „auffällige" Tamilen)

> vgl. hierzu etwa OVG des Saarlandes, Urteil vom 07.05.1996 –1 R 177/96-,

hinsichtlich der Mutter des Klägers festgestellt wurde, dass jedenfalls derzeit im Großraum Colombo eine hinreichende Sicherheit vor politischer Verfolgung bestand und an diesem gefahrlos erreichbaren Ort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohten, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, insbesondere

eine wirtschaftliche Existenzmöglichkeit gegeben war, und aus diesem Grund sowie mangels eigener Asylgründe auch die Klage des Klägers keinen Erfolg hatte.

An dieser Sachlage hat sich aktuell im Ergebnis nichts zugunsten des Klägers geändert.

Das OVG für das Land Nordrhein-Westfalen hat in Anknüpfung an seine bisherige Rechtsprechung

> vgl. Urteile vom 24.05.2006 -21 A 3940/04.A-, vom 21.11.2005 -21 A 1117/03.A-, vom 29.11.2001 -21 A 3853/99.A- sowie vom 23.11.2001 -21 A 4018/98.A und 21 A 5185/98.A-, derzufolge in Sri Lanka weder der Bevölkerungsgruppe der Tamilen insgesamt noch einer ihrer Untergruppen eine Gruppenverfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohe, und zwar weder im gesamten Land noch in einzelnen Landesteilen,

in einer aktuellen Entscheidung

> vgl. Urteil vom 17.01.2007 -21 A 3013/04.A-, zitiert nach Juris

festgestellt, dass auch die weitere Entwicklung seit Frühjahr 2006 in Sri Lanka keinen Anlass gebe, von einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung für tamilische Volkszugehörige im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland auszugehen, und hierzu auf den Seiten 19 - 23 folgendes ausgeführt:

> „Die aktuelle Situation in Sri Lanka ist dadurch gekennzeichnet, dass seit Anfang 2006 das formell weiterhin bestehende Waffenstillstandsabkommen zunehmend verletzt wird und die Zahl der Menschenrechtsverletzungen in

erheblichem Maße zugenommen hat. Seit Ende Juli 2006 befindet sich das Land faktisch im Kriegszustand mit wochenlangen gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen den Streitkräften und der LTTE im Osten und Nordosten des Landes. Mehr als 200.000 Menschen verließen auf der Flucht vor den kriegerischen Auseinandersetzungen ihre Häuser (AA, Lagebericht vom 11. Dezember 2006, S. 4 f.; Schweizer Flüchtlingshilfe – SFH-, Bericht vom November 2006, S. 3 ff.). Die Sicherheitslage ist kritisch. Es kommt zu zahlreichen Anschlägen vornehmlich im Norden und Nordosten aber auch in den anderen Landesteilen einschließlich Colombos. Die Anschläge werden der LTTE, die von der Europäischen Union am 29. Mai 2006 auf die Liste der terroristischen Organisationen und Personen gesetzt worden ist, aber auch den staatlichen Sicherheitskräften und der von der LTTE abgespaltenen sog. Karuna-Gruppe zugeschrieben (AA, Lagebericht vom 11. Dezember 2006, S. 4; SFH, Bericht vom November 2006, S. 3 ff., 11). Zu den Opfern der Gewalt zählen zunehmend auch Zivilisten. Von Januar bis November 2006 sollen der Gewaltwelle rund 2.500 Menschen (AA, Lagebericht vom 11. Dezember 2006, S. 5, 11 f.), nach anderen Angaben mehr als 3.000 Menschen (FAZ, 29. November 2006) oder sogar mehr als 3.400 Menschen (SZ , 11. Dezember 2006) zum Opfer gefallen sein. In den Nordostprovinzen soll nach Angaben des South Asia Terrorism Portal von Oktober 2006 von Jahresbeginn an wegen der Kämpfe 600 Zivilpersonen ums Leben gekommen sein (SFH, Bericht vom November 2006, S. 5). Der UN-Sonderberichterstatter für extralegale Hinrichtungen schätzt die Zahl der 2006 getöteten Zivilpersonen auf 1.200 (SFH, Bericht von November 2006, S. 4). Aufgrund des im August 2005 verhängten Staatsnotstandes haben die Sicherheitskräfte erweiterte Kontroll- und Eingriffsrechte. Sie führen auf Grund der schlechter werdenden Sicherheitslage sowohl im Norden und Osten als auch im Süden und in Colombo zahlreiche Hausdurchsuchungen und PKW-Kontrollen, vor allem bei Tamilen durch. Es ist in jüngster Zeit zu einer Vielzahl von Festnahmen meist tamilischer Personen gekommen. In der Regel handelt es sich dabei um Personen, die sich bei Personenkontrollen nicht hinreichend ausweisen konnten und deshalb zum Zwecke der Identitätsüberprüfung in Polizeigewahrsam genommen wurden. Die meisten der Festgenommenen wurden nach wenigen Tagen wieder freigelassen (AA, Lagebericht vom 11. Dezember 2006, S. 5 f., 11 ff.; SFH, Bericht vom November 2006, S. 6 ff.). Berichte über Folterungen durch die Sicherheitskräfte und die Zahl der Todesfälle in Polizeigewahrsam haben zugenommen. Die Zahl der verschwundenen Personen, die mutmaßlich von staatlichen Sicherheitskräften, der LTTE oder andern tamilischen Gruppierungen verschleppt und möglicherweise getötet wurden, ist ange-

stiegen (AA, Lagebericht vom 11. Dezember 2006, S. 12; SFH, Bericht vom November 2006, S. 8 ff.).

Auch diese im Vergleich zu den Jahren seit dem Waffenstillstandsabkommen von Februar 2002 verschlechterte Situation in Sri Lanka rechtfertigt nicht die Annahme einer regionalen oder landesweiten Gruppenverfolgung der Tamilen in Sri Lanka. Die Beeinträchtigungen von Tamilen durch verstärkte Personenkontrollen und Hausdurchsuchungen sowie kurzzeitige Inhaftierungen sind im Zusammenhang mit der problematischen Sicherheitslage in Sri Lanka zu sehen. Im Hinblick auf die bereits verübten und weiter drohenden Anschläge, die zum großen Teil der LTTE zugerechnet werden, sind diese Maßnahmen weiterhin als legitime Mittel des Staates im Rahmen der Terrorismusabwehr anzusehen, die zum Teil bereits ihrer Intensität nach nicht asylrelevant sind, im übrigen die betroffenen Personen nicht wegen eines asylerheblichen Merkmals, insbesondere nicht wegen der Volkszugehörigkeit treffen. Soweit es in diesem Zusammenhang zu längerfristigen Inhaftierungen trotz fehlender Anhaltspunkte für die Unterstützung terroristischer Aktivitäten, zu erheblichen Misshandlungen oder zu Folterungen kommt, wären solche Maßnahmen zwar asylerheblich. Es ist aber weiterhin nicht ersichtlich, dass diese Maßnahmen so häufig ergriffen werden, dass die für eine Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte angesichts der großen Zahl von Tamilen, die in Sri Lanka und zwar sowohl im Norden und Nordosten als auch im Großraum Colombo leben, erreicht wird. So sollen von den zum Jahreswechsel 2005/2006 verhafteten etwa 1.800 Personen mehrheitlich tamilischer Volkszugehörigkeit die meisten innerhalb von 12 Stunden wieder freigelassen worden sein; einen Monat später sollen noch etwa 80 Personen in Haft gewesen sein (SFH, Bericht von November 2006, S. 3, 7). Auch wenn man berücksichtigt, dass es immer wieder zu weiteren Verhaftungen von Tamilen kommt (nach dem Bericht von SFH von November 2006, S. 7 f., am 28. August 2006 76 Personen, am 10. September 2006 193 Personen, am 12. September 2006 66 Personen), und wenn man davon ausgeht, dass es in einem gewissen Anteil dieser Fälle auch zu erheblichen Misshandlungen kommen mag, kann angesichts des Umstandes, dass ca. 18 % der Gesamtbevölkerung Sri Lankas (ca. 20 Millionen Menschen) tamilischer Volkszugehörigkeit sind und allein in Colombo ca. 300.000 Tamilen (NZZ, 14. Dezember 2005) leben, nicht davon ausgegangen werden, dass für jeden Tamilen oder jeden Tamilen aus einer relevanten Untergruppe ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit besteht. Dies gilt auch im Hinblick auf die von der Schweizer Flüchtlingshilfe referierten hohen Zahlen von extralegalen Tötungen (800 politische Morde

in der Zeit vom 01. Dezember 2005 bis zum 30. Juni 2006 im Norden und Osten des Landes) und von Fällen der Verschleppung (419 verschwundene Personen in der Zeit von Dezember 2005 bis September 2006 nur im Raum Jaffna), zumal insoweit nicht feststellbar ist, in welchem Umfang die staatlichen Sicherheitskräfte hierfür verantwortlich sind. Auch das Vorgehen der srilankischen Armee in den kriegerischen Auseinandersetzungen mit der LTTE rechtfertigt nicht die Annahme einer –ggf. regional beschränkten- Gruppenverfolgung der Tamilen. Die Berichte über das Wiederaufflammen der Kämpfe und über die Beeinträchtigungen der Zivilbevölkerung lassen nicht erkennen, dass das Vorgehen der staatlichen Sicherheitskräfte die Merkmale einer auch im Rahmen des Handelns des Staates als Partei im Bürgerkrieg möglichen politischen Verfolgung aufweist. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass das Vorgehen des Militärs auf eine physische Vernichtung der tamilischen Zivilbevölkerung abzielt, auch wenn diese zweifellos von den Kampfhandlungen und anderen Übergriffen in weitgehend rücksichtsloser Weise betroffen wird. Insofern ähnelt die gegenwärtige Lage der Situation, wie sie sich Ende 2001 vor dem Waffenstillstandsabkommen darstellte, so dass auf die entsprechenden Ausführungen in den oben bereits zitierten Urteilen des Gerichts vom 23. November 2001 -21 A 4018/98.A und 21 A 5185/98.A- und vom 29. November 2001 -21 A 3853/99.A- (dort Gliederungspunkt I.2. b) cc)) Bezug genommen werden kann.

Schließlich rechtfertigen die aktuellen Erkenntnisse auch nicht die Annahme, dass Tamilen bei einer Einreise nach Sri Lanka eine rechtserhebliche Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen könnte. Beobachtungen westlicher Botschaften haben ergeben, dass zurückgeführte Personen bei der Einreise routinemäßig von den Sicherheitsorganen am Flughafen kurz befragt werden und keinen weitergehenden Repressionen ausgesetzt sind; dem Auswärtigen Amt liegen keine Hinweise auf Misshandlungen oder Folterungen von Rückkehrern vor. Liegt ein gültiger srilankischer Reisepass vor, erfolgen die Einreisemodalitäten zumeist zügig. Ansonsten erfolgen Personenüberprüfungen mit Befragung zu Identität, persönlichem Hintergrund und Reiseziel. Die früher übliche Vorführung vor den „Magistrate Court" erfolgt nicht mehr (AA, Lagebericht vom 11. Dezember 2006, S. 14 ff.)"

Auf der Grundlage dieser überzeugenden Feststellungen

> im Ergebnis ebenso eine Gruppenverfolgung der Tamilen ablehnend: VG Arnsberg, Urteil vom 23.01.2007 -11 K 3703/06.A-; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 05.12.2006 -19a K 6946/04.A-; VG Frankfurt, Beschluss vom 21.09.2006 -9 G 3767/06.AF (1)-,

ist für den vorliegenden Fall davon auszugehen, dass für tamilische Staatsbürger die Gefahr einer allein an die Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Tamilen anknüpfenden politischen Verfolgung im gesamten Land oder in einzelnen Landesteilen nicht beachtlich, d.h. überwiegend wahrscheinlich ist. Damit besteht auch und gerade für den Großraum Colombo sowie den Süden Sri Lankas, die angesichts der im Norden und Osten des Landes stattfindenden Kampfhandlungen im Falle einer Rückkehr des Klägers allein als Aufenthaltsort in Betracht kommen, nicht die beachtliche Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung wegen der tamilischen Volkszugehörigkeit. Da der Kläger auch nicht etwa behauptet, dass er nunmehr wegen eines konkreten LTTE-Verdachts oder wegen allgemeiner Kriminalität gesucht werde, hat sich die im Erstverfahren zugrunde gelegte Sachlage im Ergebnis nicht zu seinen Gunsten geändert.

An dieser Einschätzung hat sich auch bei Berücksichtigung der aktuell vorliegenden Erkenntnisse im Ergebnis nichts geändert.

Dies gilt zunächst für die neueren Stellungnahmen des UNHCR

> vgl. UNHCR - Stellungnahme zum Bedarf an internationalem Schutz von Asylsuchenden aus Sri Lanka, vom Januar 2007

und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe

> Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Asylsuchende aus Sri Lanka, vom 01.02.2007.

Der UNHCR sieht als Folge der erneut aufgeflammten Kämpfe eine deutliche Verschlechterung der Sicherheits- und Menschenrechtslage für die srilankische Bevölkerung. Beide Konfliktparteien bezögen die Zivilbevölkerung bewusst in die gewaltsamen Auseinandersetzungen mit ein. Zusammen mit den bereits vor dem Waffenstillstandsabkommen vertriebenen Personen müsse die Zahl der Binnenflüchtlinge in den von Regierungstruppen und LTTE-Rebellen kontrollierten Gebieten im November 2006 auf über 500.000 Personen veranschlagt werden. Von den Kämpfen betroffen seien insbesondere Tamilen aus dem Norden und Osten des Landes, denen von Seiten aller Konfliktparteien Einschüchterungen, Bedrohungen, willkürliche Inhaftierungen, Entführungen, Folter, Zwangsrekrutierungen – auch von Minderjährigen- oder sogar die gezielte Tötung drohe. Würden sie verdächtigt, Verbindungen zu der LTTE zu unterhalten, drohten ihnen Menschenrechtsverletzungen durch die staatlichen Behörden oder mutmaßlich von der Regierung gestützte Paramilitärs. Tamilen, die der Opposition gegen die LTTE verdächtigt oder als Informanten der Regierung gelten würden, drohe die Ermordung durch die LTTE, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in einem von der LTTE oder der Regierung kontrollierten Gebiet befänden. Im Jahr 2006 seien im Norden des Landes zudem 62 Fälle von Verschwindenlassen von Personen registriert worden, in die neben anderen auch Sicherheitskräfte und LTTE involviert sein sollen. Für Tamilen aus Colombo und den Vororten der Hauptstadt bestehe aufgrund der im April bzw. Dezember 2006 drastisch verschärften Sicherheitsbestimmungen ein erhöhtes Risiko, willkürlichen, missbräuchlichen Polizeimaßnahmen – insbesondere Sicherheitskontrollen, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, Hausdurchsuchungen oder Leibesvisitationen – unterworfen zu werden. Auch seien diese besonders gefährdet, Opfer von Entführungen, Verschleppungen oder Tötungen zu werden. Allein zwischen dem 20.08. und dem 02.09.2006 seien in Colombo Presseberichten zufolge mehr als 25 Tamilen entführt worden, von denen bislang nur zwei Personen wieder freigekommen seien. Die Geschehnisse im Norden und Osten Sri Lankas könnten als eine Situation allgemeiner Gewalt und als ernsthafte Störung der öffentlichen Sicherheit charakterisiert werden. Alle drei ethnischen Gruppen – Singhalesen, Muslime und Tamilen – seien von der allge-

meinen Gewalt und dem bewaffneten Konflikt betroffen. Tamilen aus dem Norden und Osten des Landes, die ins Visier staatlicher Behörden, der LTTE oder anderer nichtstaatlicher Akteure geraten sind, sollten als Flüchtlinge anerkannt werden. Tamilen aus dem Norden und Osten, die vor der allgemeinen Gewalt fliehten, seien, insbesondere wenn sie aus LTTE- kontrollierten Gebieten kämen, in Colombo als potentielle LTTE-Mitglieder oder Unterstützer mit höherer Wahrscheinlichkeit von Festnahmen, Haft, Entführungen oder sogar Tötungen bedroht. Tamilen aus Colombo sollten, wenn sie zielgerichteten Menschenrechtsverletzungen durch die LTTE, die staatlichen Behörden oder durch paramilitärische Gruppen ausgesetzt seien, als Flüchtlinge anerkannt werden.

Im Wesentlichen auf der gleichen Linie liegt auch die vorgenannte Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, derzufolge die Waffenruhe nur noch auf dem Papier bestehe. Die wieder ausgebrochenen Kämpfe zwischen der Regierung und der LTTE hätten zu schweren Verlusten auf beiden Seiten geführt. Es gebe kaum mehr Bemühungen, auf die Zivilbevölkerung Rücksicht zu nehmen. Jaffna sei auf dem Land- und Luftweg abgeschnitten und könne nur noch von Trincomalee aus versorgt werden. Die Sperrung der A 9 erlaube es Hilfsorganisationen kaum noch, Unterstützung zu leisten. Mit Angriffen in Galle im Süden der Insel und mit Attentaten u. a. auf den Chef der Streitkräfte Fonseca und den Bruder des Präsidenten Rajapakse habe die LTTE demonstriert, dass sie Operationen auf der ganzen Insel ausführe. Nach Angaben des srilankischen Verteidigungsministeriums seien zwischen dem 01.12.2005 und dem 10.10.2006 2.735 Personen getötet, darunter 664 Zivilisten getötet worden. Hunderttausende seien auf der Flucht. Wegen Menschenrechtsverletzungen durch die Sicherheitskräfte und die LTTE werde niemand belangt. Es sei ein Klima völliger Rechtlosigkeit entstanden und gemäß dem neuesten Bericht des UN-Sonderberichterstatters für extralegale Hinrichtung würden Zivilpersonen in Sri Lanka als direkte Angriffsziele gelten. Zweitägige Friedensverhandlungen in Genf am 28./29.10.2006 seien fehlgeschlagen. Auf eine Fortsetzung hätten sich die Konfliktparteien nicht einigen können. Der Chef der

LTTE habe Ende November 2006 den Waffenstillstand für tot erklärt (NZZ vom 29.11.2006).

Die Sicherheitssituation sei seit Jahresbeginn insbesondere in den überwiegend von Tamilen bewohnten Regionen des Nordens und Ostens nach Wiederausbruch der Kampfhandlungen extrem schlecht. Auch im Großraum Colombo und anderen Teilen der Insel habe sich die Sicherheit der Bevölkerung verschlechtert. In Colombo hätten Razzien und Verhaftungen besonders in den von Tamilen bewohnten Vierteln zugenommen. Die im August 2005 vom Parlament erlassenen und im Juli 2006 verlängerten Emergency Regulations erlaubten es der Armee, auf bloßen Verdacht hin Verhaftungen vorzunehmen und verhaftete Personen ein Jahr ohne Prozess festzuhalten. Die LTTE habe bewiesen, dass sie ihre Ziele überall treffen könne. Westliche Botschaften schätzten die Gefahr von Terroranschlägen in Colombo als außerordentlich hoch ein (NZZ vom 14.12.2006).

Die Menschenrechtslage sei besorgniserregend. Neben eklatanten Menschenrechtsverletzungen im Norden und Osten gebe es auch im Großraum Colombo terroristische Attacken, die die Regierung mit Methoden bekämpfe, die für die tamilische Minderheit bedrohlich seien und ihre Sicherheit in Frage stellten. Seit Dezember 2005 gebe es eine signifikante Zunahme extralegaler Tötungen auch von Regierungsseite. Viele solcher Taten würden an gewöhnlichen Personen begangen, die kaum erkennbar in Verbindung zum Konflikt stünden. Teilweise seien Entführungen und Tötungen Teil eines Musters, die LTTE anzugreifen, teilweise geschähen sie aus politischen Motiven und könnten zudem einen kriminellen Hintergrund haben. Auch die LTTE sei verantwortlich für Entführungen und Ermordungen in Colombo. Im Kriegsgebiet gehöre es zur Strategie der LTTE, sich mit Zivilpersonen zu umgeben, deren Tod in Kauf genommen und für propagandistische Zwecke ausgeschlachtet werde. Die Regierung setze humanitäre Hilfe ein, um Unterstützung der LTTE abzuschneiden und die Bevölkerung dazu zu bringen, aus LTTE-kontrollierten Gebieten wegzugehen.

Personen, die für die LTTE tätig gewesen seien, LTTE-Deserteure und der Spionage für die LTTE verdächtigte Personen müssten mit Verfolgung, Verhaftung, Folter bis hin zu extralegaler Tötung durch srilankische Sicherheitskräfte rechnen. Tamilen, die der Sympathie oder Unterstützung der Regierung bzw. der Gegnerschaft zu der LTTE verdächtigt würden, müssten mit gezielten Anschlägen, Entführungen bis hin zu extralegalen Tötungen durch die LTTE rechnen. Tamilen, die sich für die Sache der Tamilen einsetzten, müssten in allen Teilen des Landes, auch im Süden, mit gezielten Belästigungen, Angriffen, Todesdrohungen, Entführungen bis hin zu Bombenattentaten rechnen. Für asylrechtlich verfolgte oder gefährdete Personen gebe es in anderen Landesteilen Sri Lankas keine zumutbare Fluchtalternative. Der srilankische Staat sei nicht in der Lage, diese Person zu schützen.

Diese Stellungnahmen des UNHCR und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe lassen nicht erkennen, dass im Regierungsgebiet die tamilischen Volkszugehörigen allein wegen ihrer Ethnie politisch verfolgt werden. Beide Erkenntnisquellen sind nur kurze Zeit nach der Entscheidung des Urteils des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.01.2007 entstanden und nehmen daher - jedenfalls in der Hauptsache - Zeiträume und Geschehnisse in den Blick, die bereits in dem Urteil des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.01.2007 auf der Grundlage anderer Erkenntnisse gewürdigt wurden. Die Einschätzungen des UNHCR und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe geben auch für sich genommen zu keiner anderen Bewertung der Lage der Tamilen im Regierungsgebiet Anlass. Soweit der UNHCR darlegt, dass für Tamilen aus Colombo und den Vororten der Hauptstadt auf Grund der verschärften Sicherheitsmaßnahmen ein erhöhtes Risiko bestehe, Opfer von willkürlichen Polizeimaßnahmen –vor allem Sicherheitskontrollen, Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, Hausdurchsuchungen oder Leibesvisitationen- oder von Entführungen, Verschleppungen oder Tötungen zu werden, und die aus dem Norden und Osten, insbesondere den von der LTTE-kontrollierten Gebieten stammenden Tamilen als potentielle LTTE-Mitglieder oder Unterstützer mit höherer Wahrscheinlichkeit von Festnahmen, Haft, Entführungen oder sogar Tö-

tungen bedroht seien, kann nicht festgestellt werden, dass derartige Beeinträchtigungen, soweit sie nach ihrer Zielgerichtetheit sowie ihrer Intensität und Schwere asylrelevant sind, mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit die für eine an die tamilische Volkszugehörigkeit anknüpfende Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte erreichen. Ebenso wenig ist erkennbar, dass die von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe dargestellten Zunahmen von Razzien und Verhaftungen besonders in den von Tamilen bewohnten Stadtvierteln Colombos sowie von extralegalen Tötungen und Entführungen auch von Regierungsseite zu einem Ausmaß an gerade an die Ethnie anknüpfenden asylrelevanten Eingriffshandlungen geführt haben, dass daraus mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit für jeden Tamilen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht

Vgl. BVerwG, Urteil vom 05.07.1994 -9 C 158.94- BVerwGE 96, 200 ff.

Im weiteren führen auch die Empfehlungen des UNHCR, Tamilen aus dem Norden oder Osten Sri Lankas sowie Tamilen aus Colombo, die ins Visier staatlicher Behörden, der LTTE oder anderer nichtstaatlicher Akteure geraten bzw. zielgerichteten Menschenrechtsverletzungen durch die LTTE, die staatlichen Behörden oder paramilitärische Gruppen ausgesetzt seien, als Flüchtlinge anzuerkennen, vorliegend nicht weiter. Das Gleiche gilt auch für die nach der Schweizerischen Flüchtlingshilfe bestehenden Gefährdungen, denen Personen ausgesetzt sind, die für die LTTE tätig gewesen seien oder der Spionage für die LTTE verdächtigt würden, die der Gegnerschaft zur LTTE verdächtigt würden oder die sich für die Sache der Tamilen einsetzten

Vgl. auch ai vom 18.04.2007, wonach Personen, die in irgendeiner Form mit der LTTE in Verbindung gebracht werden kön-

> nen, in besonderem Maße gefährdet seien, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden.

Hierzu muss fallbezogen beachtet werden, dass der Kläger im Alter von 6 Jahren sein Heimatland verlassen, sich seitdem hier in Deutschland aufgehalten und daher für alle am Bürgerkrieg in Sri Lanka beteiligten Kontrahenten politisch ein „unbeschriebenes Blatt" ist. Er gehört daher ersichtlich nicht zu dem genannten Personenkreis. Schließlich lassen die Ausführungen des UNHCR und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe auch nicht die Feststellung zu, dass die staatlichen Kräfte im Norden und Osten des Landes den Kampf gegen die LTTE in einer Weise führen, die auf die physische Vernichtung allein nach der tamilischen Volkszugehörigkeit bestimmter Personen oder vollends auf die gezielte physische Vernichtung der ethnischen Identität des gesamten tamilischen Bevölkerungsteils gerichtet ist

> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 -2 BvR 502/86 u.a.- InfAuslR 1990, 21 ff.

Vielmehr führen die Feindseligkeiten zwischen den Sicherheitskräften und der LTTE nach der Stellungnahme des UNHCR zu einer Situation allgemeiner Gewalt, von der, auch nach Auffassung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, alle drei ethnischen Gruppen – Singhalesen, Muslime und Tamilen -, und damit die Zivilbevölkerung als solche betroffen sind.

Nach der aktuellen Auskunftslage des Auswärtigen Amtes

> vgl. vor allem Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen sozialistischen Republik Sri Lanka vom 26.06.2007 (Stand: Juni 2007); siehe auch Ad-hoc-Information über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka vom 31.01.2007 (Stand: Januar 2007)

werde die politische Lage in Sri Lanka fast ausschließlich von dem wieder entbrannten ethnischen Konflikt bestimmt. Die tamilische „Befreiungsorganisation" LTTE halte im Norden und Osten des Landes Gebiete, in denen sie - und nicht die Regierung - faktisch Staatsgewalt mit militärischen und zivilen Verwaltungsstrukturen ausübe. Der Einflussbereich umfasse ein zusammenhängendes Gebiet nördlich einer sich von Pulmoddai bis Mannar zu denkenden Linie - mit Ausnahme der Jaffna-Halbinsel sowie mehrerer kleinerer Gebiete im Osten. Nach der Wahl von Mahinda Rajapakse zum Staatspräsidenten im November 2005 hätten die Spannungen zwischen LTTE und Regierungsparteien rapide zugenommen. Anschläge auf Führungspersonal der Regierung, oppositionelle tamilischen Politiker und Sicherheitskräfte würden mutmaßlich von der LTTE verübt.

Nach anfänglicher Zurückhaltung habe das Militär nach dem Anschlag auf den Oberbefehlshaber der Armee im April 2006 Offensiven gegen Stellungen der LTTE im Norden und Osten gestartet. Seit Ende Juli 2006 befinde sich das Land faktisch im Bürgerkriegszustand mit dauernden Auseinandersetzungen zwischen den Streitkräften und der LTTE im Osten und Norden des Landes. Im Süden habe es eine ganze Reihe von Anschlägen und Attentaten gegeben, die vor allem gegen Sicherheitskräfte, Repräsentanten des Staates und LTTE-kritische tamilische Politiker gerichtet gewesen seien. Im Januar 2007 seien erstmals Bombenanschläge auf zivile Reisebusse im Süden verübt worden.

Die Zahl der Menschenrechtsverletzungen sei seit der zunehmenden Verletzung des – im Jahre 2002 geschlossenen - Waffenstillstandsabkommens Anfang 2006 in erheblichem Maße gestiegen. Aufgrund der jüngsten politischen Entwicklung, insbesondere der teilweisen Wiedereinführung der repressiven Antiterrorgesetze im Dezember 2006, der Einnahme Vakarai/Ostprovinz durch srilankische Regierungstruppen am 22.01.2007 und des zunächst dahinschwelenden, im März 2007 dann in voller Härte ausgebrochenen Bürgerkrieges im Osten habe sich die Situation erheblich verschärft.

Zunehmend zählten auch Zivilisten zu den Opfern der Gewalt. Seit Beginn des Jahres 2006 sollten rund 4000 Menschen der neuen Gewaltwelle zum Opfer gefallen sein. Hunderttausende lebten als interne Vertriebene in Lagern, fast 300.000 davon seien neue Bürgerkriegsflüchtlinge. Die Lage für diese Menschen werde zunehmend problematisch, vor allem im Osten des Landes.

Im Norden seien die Jaffna-Tamilen seit der Schließung der einzigen Verbindungsstraße nach Süden seit August 2006 eingeschlossen und könnten das von den singhalesischen Regierungstruppen gehaltene Gebiet der Halbinsel nicht verlassen. Aufgrund der neuen Gewaltwelle hätten sich seit Anfang 2006 angeblich über 18.000 Tamilen über das Meer in das benachbarte indische Tamil Nadu geflüchtet.

Im Zusammenhang mit der immer wieder aufgeflammten Gewalt und den Anschlägen der LTTE stünden auch staatliche Sicherheitskräfte in Verdacht, Anschläge gegen Oppositionspolitiker zu verüben. Die Regierung scheine nicht in der Lage, die von der LTTE, der berüchtigten LTTE-Abspaltung Karuna und möglicherweise auch ihren eigenen Sicherheitskräften verübten Attentate zu unterbinden. Ende 2006 habe der UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte Sri Lanka besucht und den Sicherheitskräften vorgeworfen, mit den Söldnern Karunas bei der Rekrutierung von Kindersoldaten zusammenzuarbeiten.

Aufgrund des Staatsnotstandes, der im August 2005 nach der bis heute nicht aufgeklärten Ermordung von Außenminister Lakshman Kadirgamar verhängt worden sei, hätten die Sicherheitskräfte ihre Kontroll- und Eingriffsrechte erweitert. Am 25.11.2006 und 06.12.2006 seien weitere Verschärfungen des Notstandsrechtes in Kraft getreten, die Polizei und Sicherheitskräften weitestgehende Befugnisse einräumten. Die richterliche Kontrolle der Sicherheitskräfte, etwa bei willkürlich erfolgten Festnahmen, sei dadurch faktisch aufgehoben. Die Sicherheitslage habe dazu geführt, dass die Sicherheitskräfte auch im Süden zahlreiche Hausdurchsuchungen und PKW-Kontrollen, vor allem bei Tamilen durchführten. Es komme wöchentlich zu Razzien mit teilweise Hunderten von Festnahmen.

Mit dem faktischen Wiederausbruch des Bürgerkrieges habe sich vor allem für im Regierungsgebiet lebende Tamilen die Lage erheblich verschlechtert. Zwar würden diese auch jetzt nicht allein aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit verfolgt. Sie seien allerdings - durch die tamilische Sprache und die entsprechenden Einträge in Ausweiskarten für die Sicherheitskräfte leicht identifizierbar - mittlerweile in eine Art Generalverdacht der Sicherheitskräfte geraten. Die ständigen Razzien, PKW-Kontrollen und Verhaftungen bei Vorliegen geringster Verdachtsmomente richteten sich vor allem gegen Tamilen. Neunzig Prozent der Festnahmen wegen „Terrorverdacht" beträfen Tamilen, bei einem Bevölkerungsanteil von weniger als 20 %. Durch die Wiedereinführung des „Terrorism Prevention Act" Ende 2006 sei die richterliche Kontrolle solcher Verhaftungen kaum noch gewährleistet. Wer verhaftet werde, müsse mit längerer Inhaftierung rechnen, ohne dass es zu weiteren Verfahrensschritten oder gar einer Anklageerhebung kommen müsse. Es komme vorübergehend auch zu Deportationen von Tamilen aus der Hauptstadt Colombo durch die Sicherheitskräfte.

Mit dem Prevention of Terrorism Act von Dezember 2006 sei die Unterstützung der LTTE erneut strafbar geworden. Jeder, der in den Augen der Sicherheitsorgane der Nähe zur LTTE verdächtig sei, müsse damit rechnen, von den Sicherheitskräften verhaftet zu werden. Sri Lanker, die in der Vergangenheit seitens der Sicherheitskräfte oder der LTTE verfolgt worden seien, müssten seit Ende Dezember 2006 mit erneuter Verfolgung und Beeinträchtigung ihrer Sicherheit rechnen. Dies treffe auch auf Personen zu, die sich in den vom Bürgerkrieg bislang weitgehend verschonten Gebieten der Insel aufhielten.

Es gebe innerhalb Sri Lankas keine Gebiete mehr, in denen die beschriebenen Verfolgungshandlungen nicht ausgeübt würden, auch wenn die Intensität der Bedrohung sich in den einzelnen Landesteilen unterscheide. Die nach dem Waffenstillstand 2002 bestehende Möglichkeit, sich im ganzen Land ohne große Einschränkungen zu bewegen und niederzulassen, existiere nicht mehr.

Nach dem Wiederausbruch des Bürgerkrieges komme es im gesamten Regierungsgebiet zu Verfolgungshandlungen der Sicherheitskräfte gegen Personen, die der Nähe der LTTE verdächtig seien. In den Augen der Sicherheitskräfte besonders verdächtig seien Tamilen, die sich erstmals in dem von der Regierung beherrschten Gebiet niederlassen wollten. Aber auch die LTTE sei zu Anschlägen, Folterungen, Rekrutierungen und Verschleppungen im Regierungsgebiet in der Lage.

Aufgrund der verschlechterten Situation für Rückkehrer hätten die Niederlande im März 2007 einen zunächst dreimonatigen Abschiebungsstopp für Angehörige der tamilischen Bevölkerungsgruppe angeordnet. Die Schweiz schiebe derzeit keine Tamilen nach Sri Lanka ab. Das Bundesministerium des Innern habe mit Schreiben vom 08.05.2007 den deutschen Innenministerien und Senatsverwaltungen empfohlen, Rückführungen nach Sri Lanka zunächst für drei Monate partiell für aus dem Norden und Osten stammende Tamilen (ausgenommen Straftäter und Personen mit Existenzsicherung) auszusetzen.

Auch auf der Grundlage dieser aktuellen tatsächlichen Erkenntnisse des Auswärtigen Amtes vermag die Kammer nicht die Feststellung treffen, die Lage habe sich nunmehr zugunsten des Klägers dahin verändert, dass die Tamilen insgesamt oder Tamilen aus einer relevanten Untergruppe landesweit oder in einzelnen Landesteilen allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen durch die Sicherheitskräfte zu befürchten haben.

Eine gegen die Tamilen insgesamt oder eine relevante Untergruppe gerichtete Gruppenverfolgung ergibt sich zunächst nicht aus der aktuellen Einschätzung des Auswärtigen Amtes, dass die im Regierungsgebiet lebenden Tamilen in eine Art Generalverdacht der Sicherheitskräfte gerieten und Rückkehrer aus dem Ausland, die aus den nördlichen oder östlichen Landesteilen stammten und sich nun erst-

mals in Colombo oder dem Süden niederlassen wollten, einem Anfangsverdacht, der LTTE nahe zu stehen, ausgesetzt seien. Dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes kann nicht entnommen werden, dass der dargelegte General- und Anfangsverdacht schon per se zu einer asylrelevanten Verfolgung führt. Das Auswärtige Amt hält nämlich gleichwohl an seiner Einschätzung fest, dass die im Regierungsgebiet lebenden Tamilen auch jetzt nicht allein aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit verfolgt werden, was ersichtlich auch die aus dem Norden und Osten Sri Lankas stammenden und jetzt in Colombo lebenden oder leben wollenden Rückkehrer aus dem Ausland einschließt. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus der weiteren Feststellung des Auswärtigen Amts, dass sich Verhaftungen bei Vorliegen schon geringster Verdachtsmomente vor allem gegen Tamilen richten

> vgl. hierzu bereits Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Information vom 31.01.2007, wie vor, wonach es in Colombo über die ganze Stadt verteilt Kontrollpunkte gebe, an denen verdächtige Personen –in erster Linie Tamilen – angehalten, kontrolliert und bei Vorliegen auch nur vager Verdachtsmomente willkürlich und ohne Rechtsgrundlage festgenommen würden.

Hätte das Auswärtige Amt in dem dargelegten General- oder Anfangsverdacht bereits ein Verdachtsmoment gesehen, das zur Verhaftung des Betroffenen führt, hätte es feststellen müssen, dass im Regierungsgebiet jeder Tamile bzw. jeder tamilische Rückkehrer aus dem Ausland, der aus dem Norden oder Osten des Landes stammt und sich in Colombo niederlassen möchte, verhaftet werde. Derartiges äußert der Lagebericht jedoch ersichtlich nicht.

Abgesehen davon muss in Bezug auf den angesprochenen Anfangsverdacht fallbezogen noch gesehen werden, dass im Erstverfahren mit Blick auf die Unglaubhaftigkeit der Angaben der Eltern des Klägers sowie die sich aus den vorgelegten Ausweispapiere ergebenden Wohnorte zweifelhaft war, ob die Familie des Klägers in den Jahren vor der Ausreise tatsächlich ihren Aufenthalt im Norden und Osten des Landes hatte (vgl. hierzu die Bescheide der Beklagten vom 08.01.1993 betref-

fend den Kläger und seine Mutter und Schwester sowie betreffend seinen Vater). Vor allem aber erscheint es eher fern liegend, dass der Kläger, der – leicht nachweisbar – bereits im Alter von 6 Jahren Sri Lanka verlassen und sich seitdem über 15 Jahre in Deutschland aufgehalten hat, allein aufgrund der angeblichen Herkunft seiner Eltern in eine Nähe zur LTTE gerückt werden könnte. Von daher erscheint auch aufgrund der vorliegenden individuellen Besonderheiten unwahrscheinlich, das der Kläger dem beschriebenen Anfangsverdacht ausgesetzt sein könnte, wenn er im Fall seiner Rückkehr seinen Aufenthalt im Großraum Colombo bzw. im Süden Sri Lankas nimmt.

Soweit das Auswärtige Amt weiter über Deportationen von Tamilen aus der Hauptstadt Colombo berichtet, führt es selbst aus, dass es hierzu nur vorübergehend gekommen sei. Nach der Kammer vorliegenden Presseberichten habe Anfang Juni 2007 eine Deportation von 376 srilankischen Bürgern tamilischer Herkunft aus Colombo nach Omanthai und Batticaloa stattgefunden und scharfe Proteste der Opposition und zahlreichen Organisationen ausgelöst. Das von Nichtregierungsorganisationen angerufene Oberste Gericht sei gegen die Maßnahme der Polizei eingeschritten und habe die Regierung aufgefordert, die Abschiebung von Tamilen umgehend zu stoppen

Vgl. NZZ vom 09.06.2007.

Nach wenigen Tagen seien fast 200 Vertriebene nach Polizeiangaben wieder in die Hauptstadt zurückgekehrt

Vgl. SZ vom 11.06.2007.

Da im Übrigen auch nach Maßgabe der sich aus dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes ergebenden Lageverschärfung im Ergebnis weiterhin nicht festgestellt werden kann, dass es zu einer im Vergleich zum Anteil der Tamilen an der Gesamtbevölkerung hinreichend großen Anzahl von asylerheblichen Verfolgungsmaßnahmen gegen diese Volksgruppe, insbesondere gerade an die tamilische Volkszugehörigkeit anknüpfenden Verhaftungen und dabei länger andauern-

den Inhaftierungen und/oder erheblichen Misshandlungen bzw. sogar Folter der Inhaftierten kommt, ist für tamilische Volkszugehörige die Gefahr einer allein gegen ihre Ethnie gerichteten politischen Verfolgung nach wie vor nicht beachtlich, das heißt überwiegend wahrscheinlich

vgl. so auch Urteil der Kammer vom 18.07.2007 -5 K 99/07-.

Asylrelevante Gefährdungslagen, wie sie sich auch nach der Einschätzung des Auswärtigen Amtes für Tamilen aus der (vermuteten) Nähe zur LTTE oder gar aus einer entsprechenden früheren Verfolgung ergeben, sind für den Kläger aus den dargelegten Gründen angesichts seiner bisherigen Lebensumstände nicht beachtlich wahrscheinlich.

Schließlich lässt auch die aktuelle Auskunftslage des Auswärtigen Amtes nicht die Feststellung zu, dass das Vorgehen der srilankischen Streitkräfte in den militärischen Auseinandersetzungen mit der LTTE im Norden und Osten des Landes die Annahme einer gegebenenfalls regional beschränkten Gruppenverfolgung der Tamilen rechtfertigt. Es ist weiterhin nicht ersichtlich, dass die Handlungen des Militärs auf eine physische Vernichtung der tamilischen Zivilbevölkerung gerichtet sind, auch wenn diese zweifellos von den Kampfhandlungen und anderen Übergriffen in weitgehend rücksichtsloser Weise betroffen ist.

Im Weiteren sind auch keine in der Person des Klägers liegende und in seinem Einzelfall zu würdigende Anknüpfungspunkte für eine bis zum Maß einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit gesteigerten Gefahr politischer Verfolgung gegeben. Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung erneut darauf hingewiesen hat, dass er als junger männlicher Tamile im kampffähigen Alter der Gefahr ausgesetzt sei, verdächtigt zu werden, sich angesichts der neu aufgeflammten Kämpfe der LTTE anschließen zu wollen, muss gesehen werden, dass dies schon angesichts seiner bisherigen Lebensumstände unwahrscheinlich erscheint und der Kläger im Übrigen hinsichtlich seines Alters und Geschlechts das Schicksal einer Vielzahl

aus dem Ausland nach Sri Lanka zurückkehrender tamilischer Asylbewerber vergleichbaren Alters und Geschlechts teilt, ohne dass es bei diesem Personenkreis mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu relevanten Übergriffen kommt

> vgl. hierzu auch OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17.01.2007, a.a.O..

Eine Änderung der Sach- und Rechtslage zugunsten des Klägers ist auch nicht in Bezug auf die erstrebte Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gegeben.

Zur Begründung kann zunächst vollinhaltlich auf vorstehende Ausführungen zum Asylrecht verwiesen werden. Soweit im Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG der Kreis der asylrelevanten Verfolgungsorgane um nichtstaatliche Akteure wie die LTTE erweitert ist (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c AufenthG), gilt nichts anderes. Anhaltspunkte dafür, dass die LTTE, die nach ihrem Selbstverständnis die „Sache der Tamilen" vertritt, in ihrem Herrschaftsbereich im Norden und Osten des Landes Tamilen allein um ihrer Volkszugehörigkeit willen verfolgt, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Soweit sich aus den angeführten Erkenntnisquellen vielmehr ergibt, dass die LTTE landesweit gegen Abtrünnige, Deserteure und solche Tamilen vorgeht, die der Unterstützung der Regierung bzw. der Gegnerschaft zur LTTE verdächtigt werden

> Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 01.02.2007, wie vor,

ist der Kläger, wie bereits dargelegt, hiervon nicht betroffen.

Eine Änderung der Sach- und Rechtslage zugunsten des Klägers in Bezug auf die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG folgt auch nicht aus Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG.

Auszugehen ist davon, dass bei der Auslegung und Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG die Richtlinie 2004/83/EG zu berücksichtigen ist, denn am 10.10.2006 ist gemäß Art. 38 Abs. 1 Richtlinie 2004/83/EG die Umsetzungsfrist für diese

Richtlinie abgelaufen, was zur Folge hat, dass die nationalen Bestimmungen unter Beachtung der Richtlinienbestimmung richtlinienkonform auszulegen sind, und im Falle des Entgegenstehens der nationalen Bestimmung die Richtlinienbestimmung unmittelbare Anwendung findet

> vgl. auch Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG vom 13. Oktober 2006, Seite 2.

Gemäß Art 8 Abs. 1 Richtlinie 2004/83/EG können die Mitgliedsstaaten bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht, und von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Dabei sind nach Art. 8 Abs. 2 Richtlinie 2004/83/EG bei der Prüfung, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Zur Interpretation des Begriffs der persönlichen Umstände kann auf Art. 4 Abs. 3 Buchstabe c Richtlinie 2004/83/EG zurückgegriffen werden, wonach die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Asylsuchenden einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter bei der Entscheidung zugrunde zu legen sind. Zu fragen ist sodann auf der Grundlage dieses gemischt objektiv-individuellen Maßstabs, ob von einem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich am Ort der internen Fluchtalternative aufhält. Erforderlich hierfür ist, dass er am Zufluchtsort unter persönlich zumutbaren Bemühungen jedenfalls sein Existenzminimum sichern kann. Fehlt es an einer solchen Möglichkeit der Existenzsicherung, ist eine interne Schutzmöglichkeit nicht gegeben.

> Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25.10.2006 – A 3 S 46/06-, zitiert nach Juris

Vorliegend liegen ungeachtet der Frage, ob der Anwendungsbereich der Regelung des Art 8 Abs. 1 Richtlinie 2004/83/EG auch dann eröffnet ist, wenn im Herkunftsland des Betroffenen zwar keine (regionale) Verfolgung, sondern ein (regionaler) Bürgerkrieg herrscht, bezogen auf eine Aufenthaltsnahme des Klägers im Großraum Colombo bzw. im Süden des Landes die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung nicht vor. Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass für den Kläger im Großraum Colombo und im Süden des Landes weder eine begründete Furcht vor Verfolgung noch eine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. Zudem kann es dem Kläger zugemutet und daher auch von ihm vernünftigerweise erwartet werden, dass er sich bei Rückkehr in sein Heimatland jedenfalls im Großraum Colombo bzw. im Süden des Landes aufhält. Auch nach den neueren Erkenntnissen der Kammer ist davon ausgehen, dass im Süden die Grundversorgung überall gewährleistet und die medizinische Versorgung in Sri Lanka in weiten Landesteilen relativ gut sei

> Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen sozialistischen Republik Sri Lanka vom 26.06.2007, wie vor.

Vor diesem Hintergrund kann der Argumentation des Klägers in der mündlichen Verhandlung, dass er wegen fehlender Verwandte und unzureichender Kenntnis der tamilischen Sprache im Großraum Colombo bzw. im Süden des Landes keine Existenzsicherung finden könne, nicht gefolgt werden. Zwar geht aus dem neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes auch hervor, dass rückkehrende Asylbewerber in der Anfangsphase aufgrund der Spannungslage und bürokratischer Schwierigkeiten weitgehend auf die Hilfe von Familienangehörigen oder Freunden angewiesen seien, und es ohne solche Unterstützung für Rückkehrer schwierig sei, in angemessener Zeit eine neue Arbeit zu finden und wieder sozial in Sri Lanka Fuß zu fassen

> Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen sozialistischen Republik Sri Lanka vom 26.06.2007, wie vor.

Selbst wenn die Behauptung des Klägers, dass er in Colombo keine Verwandte habe, ungeachtet des – im Erstverfahren eingestandenen - langjährigen dortigen Aufenthalts der Familie seiner Mutter zutreffend ist, erscheint hinreichend wahrscheinlich, dass der Kläger zur Sicherung seines Existenzminimums in der Lage sein wird. Hierzu muss zunächst gesehen werden, dass der Kläger ein junger und allein stehender Mann, der im Falle seiner Rückkehr den Lebensunterhalt nur für sich selbst und nicht auch für in seiner Verantwortung stehende Familienangehörige erwirtschaften muss. Bei der Suche nach einer zumindest dem wirtschaftlichen Existenzminimum genügenden Erwerbsarbeit, die gegebenenfalls auch im Bereich des informellen Sektors des Arbeitsmarktes liegen kann, wirkt sich seine in Deutschland erworbene Ausbildung und die hier erlernte deutsche Sprache vorteilhaft aus, die ihn von den meisten anderen Arbeitssuchenden in Sri Lanka unterscheiden. Sofern ihm dies in der zweifelfrei nicht einfachen Anfangsphase nicht auf Anhieb gelingen sollte, kann er notfalls auf Unterstützungsleistung in Form von Geldüberweisungen seiner hier in Deutschland lebenden Eltern und Onkel zurückzugreifen. Dem Erreichen eines wirtschaftlichen Auskommens stehen auch nicht die eigenen Angaben zufolge unzureichenden tamilischen Sprachkenntnisse des Klägers entgegen. Der Kläger hat eingeräumt, dass er sich mit seinen Eltern in der tamilischen Sprache unterhält. Daher kann davon ausgegangen werden, dass er die tamilische Sprache jedenfalls mündlich hinreichend beherrscht. Für die Ausübung körperlicher oder einfacherer Arbeiten etwa im informellen Sektor ist aber im Regelfall ausreichend, dass eine mündliche Verständigung möglich ist.

Die Klage hat auch keinen Erfolg, soweit der Kläger hilfsweise die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in Verbindung mit Art. 15 der Richtlinie des Rates vom 29.04.2004 begehrt.

Soweit der Kläger- ohne nähere Erläuterung - befürchtet, allein wegen seiner Volkszugehörigkeit Opfer unmenschlicher bzw. erniedrigender Maßnahmen im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK zu werden, fehlt es unter Bezugnahme auf obige Ausführungen jedenfalls an der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit.

Das Gleiche gilt auch für die weitere Behauptung des Klägers, dass er wegen seines Alters und seines langjährigen Aufenthalts im Ausland verdächtigt werde, sich der LTTE anschließen zu wollen, und ihm deshalb ebenfalls eine unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung sowie eine Gefährdung nach § 60 Abs. 7 AufenthG drohen würde. Auch eine solche Gefahrenlage ist mit Blick auf vorstehende Ausführungen nicht überwiegend wahrscheinlich.

Die Klage ist daher mit der Kostenfolge aus §§ 154 VwGO, 83 b AsylVfG abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis,** zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil be-